



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Aktuelle steuerliche Informationen **Februar 2011**

ALLE STEUERZAHLER

1. Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen

PRIVATBEREICH

2. Kindergeld: Kürzung der Einkünfte des Kindes um Versicherungsbeiträge?
3. Kosten krankheitsbedingter Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

KAPITALGESELLSCHAFTEN

4. Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 % bzw. 1 % - Übergangsregelung
5. Grunderwerbsteuer bei mittelbarer Beteiligung

UNTERNEHMEN

6. Darlehensverträge zwischen Angehörigen
7. Pauschalen für Auslandsreisen
8. Konkurrentenklage: Auskunftspflicht des Finanzamts

UMSATZSTEUER

9. Termin: 10. Februar 2011
10. Antrag auf Dauerfristverlängerung ab 1.1.2011
11. Zur Garantiezusage eines Autoverkäufers
12. Geldspielautomatenumsätze sind nicht steuerfrei

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

13. Vorsteuern sind auch bei Durchschnittssatzermittlung keine Anschaffungskosten

SELBSTÄNDIGE

14. Tarifiermäßigung: Honorarzahungen eines Anwalts

ARBEITNEHMER

15. Dienstwagen: Zuschlag für Fahrten zur Arbeit
16. Keine Sammelfahrten bei Mitnahme von Kollegen
17. Doppelte Haushaltsführung: Besuchsfahrten zum auswärts untergebrachten Ehegatten
18. Arbeitszimmer: Umsetzung der Neuregelung
19. Höhere Umzugskostenpauschalen

KAPITALANLEGER

20. Abgeltungsteuer: Steuerbescheinigungen für 2009 und 2010 vereinnahmte Stückzinsen

IMMOBILIENBESITZER

21. Verlorene Kosten der Anschaffung eines Grundstücks

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.02. (14.02.*)

Umsatzsteuer (MwSt) (Monatszahler)
zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02. (18.02.*)

Gewerbesteuer

Grundsteuer

24.02.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

ZIVILRECHT

22. Vorbehaltlose Erstattung eines Betriebskostenguthabens ist kein Schuldanerkenntnis

23. Basiszinssatz zum 1.1.2011

ÖFFENTLICHES RECHT

24. Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer

ARBEITSRECHT

25. Privatnutzung des Dienstwagens während lang dauernder Arbeitsunfähigkeit

SOZIALVERSICHERUNG

26. Überblick: Sozialversicherungswerte im Jahr 2011

MINIJOBS

27. Beitragsaufstockung zur Rentenversicherung - Allgemeines

28. Beitragsaufstockung zur Rentenversicherung - Verfahren

SOZIALRECHT

29. Keine Versicherungsfreiheit der Mitglieder des board of directors

STEUERTERMINE

30. Übersicht: März, April und Mai 2011

ALLE STEUERZAHLER

1. Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen einschließlich etwaiger gesonderter Feststellungen für das Jahr 2010 endet am 31.5.2011. Diese Frist verlängert sich bis zum 31.12.2011, wenn die Erklärungen im Rahmen der Steuerberatung gefertigt werden. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen bis zum 29.2.2012 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Bei Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2011 der 31.3.2012, bzw. an die des 29.2.2012 der 31.5.2012.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen sowie für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2010 endete. Hat die Tätigkeit bereits vor diesem Termin geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

PRIVATBEREICH

2. Kindergeld: Kürzung der Einkünfte des Kindes um Versicherungsbeiträge?

Für ein Kind ab vollendetem 18. Lebensjahr wird Kindergeld neben anderen Voraussetzungen, wie z.B. eine Berufsausbildung, nur gewährt, wenn seine Einkünfte und Bezüge einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen (ab 2010 beträgt dieser 8.004 €).

In der Vergangenheit wurde lange darüber gestritten, wie die maßgebenden Einkünfte zu ermitteln sind, insbesondere, welche Versicherungsbeiträge von den Einkünften abzuziehen sind. In einer neuen Entscheidung stellt der Bundesfinanzhof hierzu klar:

Abzuziehen sind die Beiträge des Kindes am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Nicht abzuziehen sind:

- Beiträge eines gesetzlich rentenversicherten Kindes zur tarifvertraglich vorgesehenen VBL-Rente,
- Beiträge zu privaten Renten-, Lebens- und Unfallversicherungen,
- Beiträge an eine private Versicherung gegen Berufsunfähigkeit.

Wie das Gericht hierzu ausführt, können nur Versicherungsbeiträge abgezogen werden für einen existentiell notwendigen Versicherungsschutz. Gewährt wird dieser grundsätzlich bereits durch die gesetzlichen Versicherungen (Rentenversicherung, die auch einen Schutz bei Erwerbsminderung enthält).

Nicht abzuziehen sind ferner vom Arbeitslohn einbehaltene Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag.

3. Kosten krankheitsbedingter Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Bisher wurden die Kosten einer Heimunterbringung nur unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Es musste sich um zusätzliche Aufwendungen für Pflegeleistungen handeln oder ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "H" oder "BI" ausgestellt sein.

Der Bundesfinanzhof hat nun auch die Kosten für einen krankheitsbedingten Aufenthalt in einem Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung anerkannt, ohne dass eine ständige Pflegebedürftigkeit bestand oder zusätzliche Pflegekosten abgerechnet wurden. Pflegebedürftigkeit sei keine Voraussetzung für den Abzug, wenn aufgrund ärztlicher Bescheinigungen festgestellt werden könne, dass der Heimaufenthalt infolge einer Erkrankung notwendig gewesen sei.

In dem entschiedenen Fall war eine 74-jährige Klägerin nach einer stationären Behandlung in einer psychiatrischen Klinik auf ärztliche Empfehlung in ein Seniorenheim gezogen. Ihre Wohnung in einem Zweifamilienhaus hatte sie währenddessen nicht aufgegeben. Die Miet- und Verpflegungskosten des Heims abzüglich einer Haushaltsersparnis konnten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

4. Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 % bzw. 1 % - Übergangsregelung



Das Bundesverfassungsgericht hatte die Zulässigkeit rückwirkender Gesetze eingeschränkt. Betroffen ist auch die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze bei der Steuerpflicht für den Verkauf von Anteilen an einer GmbH oder AG im Privatvermögen. Vor Verkündung des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ waren derartige Gewinne nur steuerpflichtig, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verkauf zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Das genannte Gesetz senkte diese Grenze auf mindestens 10 %. Dies hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, soweit damit Wertsteigerungen zu versteuern waren, die nach dem früheren Recht bis zur Verkündung des Gesetzes (31.3.1999) steuerfrei hätten realisiert werden können. Ein ausführlicher Erlass nimmt dazu Stellung. Daraus ergibt sich unter anderem:

Bei Anteilsverkäufen nach dem 31.3.1999 bleibt ein Veräußerungsgewinn steuerfrei, soweit er nach dem bisherigen Recht steuerfrei hätte vereinnahmt werden können. Der steuerfreie Teil des Wertzuwachses kann zeitanteilig gemäß Haltedauer angesetzt werden.

Beispiel: A hat am 1.1.1997 Anteile in Höhe von 20 % an der C-GmbH erworben für umgerechnet 100.000 €. Am 31.8.2009 veräußerte er die Anteile für 500.000 €. Lösung: Die Besitzzeit beträgt 152 Monate. Auf die Zeit nach dem 31.3.1999 entfallen davon 117 Monate. Der Veräußerungsgewinn ist daher nur in Höhe von 117/152 zu erfassen: $400.000 \text{ €} \times 117/152 = 307.894 \text{ €}$. Nach dem Teileinkünfteverfahren werden davon 60 % als steuerpflichtig angesetzt = 184.736 €

Dem Gesellschafter und dem Finanzamt bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Wertsteigerungen im Einzelfall zu einem höheren oder geringeren Teil bereits zum 31.3.1999 entstanden waren als nach obiger Verhältnisrechnung.

Ist in Bezug auf die gesamte Haltedauer ein **Veräußerungsverlust** entstanden, wird dieser in der entstandenen Höhe angesetzt.

Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 1 %: Mit Wirkung ab 1.1.2002 ist die Beteiligungsgrenze weiter auf 1 % herabgesetzt worden, ohne besondere Übergangsregelung. In diesen Fällen sind die vorgenannten Grundsätze daher entsprechend anzuwenden.

5. Grunderwerbsteuer bei mittelbarer Beteiligung

Der Grunderwerbsteuer unterliegt unter anderem ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer Gesellschaft begründet, zu deren Vermögen ein Grundstück gehört. Ebenso ist grunderwerbsteuerpflichtig der Übergang von mindestens 95 % der Anteile an einer derartigen Gesellschaft, wenn kein entsprechendes Rechtsgeschäft vorangegangen ist.

Ausreichend ist der Übergang nur der mittelbaren Beteiligung an der grundbesitzhaltenden Gesellschaft, also der Übergang über andere Gesellschaften, die an der grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt sind. Bei einer mittelbaren Beteiligung ist die 95 %-Quote bereits dann erfüllt, wenn sie auf jeder Beteiligungsstufe erreicht ist. Es sind nicht etwa die jeweiligen Beteiligungsquoten miteinander zu multiplizieren. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Beispiel: Die A-GmbH ist Eigentümerin eines Grundstücks. Gesellschafterin der A-GmbH ist die B-GmbH mit 97,5 %. Die Anteile an der B-GmbH werden in Höhe von 96,92 % an eine C-GmbH verkauft. Der Verkauf ist grunderwerbsteuerpflichtig, da auf jeder Beteiligungsstufe die 95 % erreicht sind. Es ist ohne Bedeutung, dass bei Multiplikation der Beteiligungsquoten die 95 %-Quote unterschritten wäre ($96,92 \% \times 97,5 \% = 94,497 \%$).

UNTERNEHMEN

6. Darlehensverträge zwischen Angehörigen

Die Finanzverwaltung hat ein neues Schreiben zur Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen oder zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen der die Gesellschaft beherrschenden Gesellschafter herausgegeben. Ein derartiger Vertrag wird steuerlich anerkannt, wenn er zivilrechtlich wirksam geschlossen worden ist und tatsächlich wie vereinbart durch-

geführt wird. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Werden zivilrechtliche Formerfordernisse nicht beachtet, führt dies nicht alleine und stets zur steuerlichen Nichtanerkennung des Darlehensverhältnisses. Die zivilrechtliche Unwirksamkeit ist jedoch ein besonderes Indiz gegen den vertraglichen Bindungswillen der Vertragsbeteiligten, das zur Versagung der steuerrechtlichen Anerkennung führen kann.

Die Finanzverwaltung erläutert unter anderem die Voraussetzungen des Fremdvergleichs und wann ein Vertrag trotz Formverstößes anerkannt werden kann sowie die steuerlichen Folgen bei schenkweise begründeten Darlehensforderungen.

7. Pauschalen für Auslandsreisen

Die steuerlichen Pauschbeträge für Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen werden auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt. Eine Neufestsetzung wird erst zum 1.1.2012 erfolgen. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass bis dahin die im Dezember 2009 bekannt gegebenen Beträge weiter gelten.

8. Konkurrentenklage: Auskunftspflicht des Finanzamts



Ein Unternehmen, das gewerbsmäßig Blutkonserven, Blutproben und Organe transportierte, versteuerte seine Umsätze mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Es nahm an, dass ein als gemeinnützig anerkannter Verein vergleichbare Transportleistungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz abrechnete und versteuerte. Darin sah das Unternehmen eine Wettbewerbsverzerrung. Zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage verlangte es erfolglos Auskunft vom Finanzamt darüber, mit welchem Umsatzsteuersatz der Verein seine Umsätze versteuerte.

Das Finanzgericht Münster bejahte einen Auskunftsanspruch. Dieser habe folgende Voraussetzungen, die hier erfüllt waren: Das Unternehmen muss glaubhaft und substantiiert darlegen, dass es aufgrund von Tatsachen zu vermutender oder zumindest nicht mit Sicherheit auszuschließender unzutreffender Besteuerung eines Konkurrenten konkret belegbare Wettbewerbsnachteile erleide. Außerdem muss es gegen das Finanzamt mit Aussicht auf Erfolg eine Konkurrentenklage erheben können.

UMSATZSTEUER

9. Termin: 10. Februar 2011

Bestimmte umsatzsteuerliche Optionen und Wahlrechte müssen bis zum 10.2.2011 ausgeübt werden:

- Antrag auf Dauerfristverlängerung
- Vorsteuerpauschalierung (gemeinnützige Vereine)*, Bindungswirkung: 5 Jahre
- Anwendung der Margenbesteuerung auf Kunstgegenstände u.a.*, Bindungswirkung: 2 Jahre

*Termin 11.4. bei Abgabe vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldungen

10. Antrag auf Dauerfristverlängerung ab 1.1.2011

Der Antrag auf Dauerfristverlängerung sowie die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind ab dem 1.1.2011 regelmäßig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln.

Hierzu weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass sie zur Vermeidung von Härten auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichtet. Der Antrag kann dann nach amtlichem Vordruck gestellt werden.

11. Zur Garantiezusage eines Autoverkäufers

Die Garantiezusage eines Autoverkäufers, die beim Verkauf eines Kfz gegen gesondert vereinbartes und berechnetes Entgelt angeboten wird, ist keine unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine selbständige Leistung des Händlers. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist umsatzsteuerlich zwischen den folgenden zwei Fällen zu unterscheiden:

1. Verschaffung von Versicherungsschutz verbunden mit der unmittelbaren Inanspruchnahme des Versicherers durch den Käufer

Muss der Käufer Ansprüche aus der versicherten Händlergarantie stets (und nicht nur bei der Reparatur durch eine Fremdwerkstatt), ausschließlich und unmittelbar gegenüber der Versicherungsgesellschaft geltend machen, besteht die Leistung des Autohändler gegenüber dem Käufer in der Verschaffung von Versicherungsschutz. Diese ist umsatzsteuerfrei.

Die Beseitigung des Schadens durch den Händler ist eine steuerpflichtige Leistung an den Käufer. Dies gilt auch bei garantiebedingter Reparatur durch eine Fremdwerkstatt und unmittelbarer Zahlung der Reparaturkosten durch die Versicherung an die Werkstatt im abgekürzten Zahlungsweg.

2. Wahlrecht zwischen Reparaturanspruch und Reparaturkostenanspruch

Bei einer Garantiezusage, nach der der Käufer eines Kfz im Schadensfall wählen kann, ob er die Reparatur durch seinen Händler durchführen lassen will oder den durch den Händler darüber hinaus verschafften Versicherungsschutz in Anspruch nehmen und die Reparatur durch einen anderen Vertragshändler ausführen lassen will, ist eine einheitliche Leistung. Diese ist steuerpflichtig, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Beseitigt der Händler den Schaden am Kfz selbst, erfüllt er mit der Reparatur seine Garantieverpflichtung gegenüber dem Käufer des Kfz. Eine weitere Leistung gegenüber dem Käufer liegt hier nicht vor. Dem Händler steht der Vorsteuerabzug aus den Eingangsumsätzen zu, die für die Reparatur verwendet werden (Gemeinkosten, Ersatzteile).

Bei garantiebedingter Reparatur durch eine Fremdwerkstatt liegt ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Werkstatt und Käufer vor. Dies gilt auch bei unmittelbarer Zahlung durch die Versicherung an die Werkstatt im abgekürzten Zahlungsweg.

12. Geldspielautomatenumsätze sind nicht steuerfrei

Seit dem Jahr 2006 gilt eine Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von Spiel- und Wettumsätzen. Diese Umsätze sind nur steuerbefreit, wenn sie unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen und nach diesem Gesetz Steuer erhoben wird.

Aufgrund dieser Regelung sind Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten in einer Spielhalle umsatzsteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hatte Zweifel, ob diese Regelung mit einer Mehrwertsteuersystemrichtlinie im Einklang steht und hatte daher den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen. Dieser hat die Frage bejaht.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof nun im Anschluss an die Entscheidung des EuGH Umsätze eines gewerblichen Betreibers von Geldspielautomaten als umsatzsteuerpflichtig beurteilt. Die Neuregelung verstoße weder gegen Unionsrecht noch gegen das Grundgesetz.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

13. Vorsteuern sind auch bei Durchschnittssatzermittlung keine Anschaffungskosten



Vorsteuerbeträge, die umsatzsteuerlich abgezogen werden können, sind einkommensteuerlich keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern. Bei Unternehmen mit Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung handelt es sich um Betriebsausgaben, bei bilanzierenden Unternehmen besteht ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Finanzamt.

Auch bei Land- und Forstwirten, die ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern, zählen Vorsteuerbeträge nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können zwar die tatsächliche Vorsteuer nicht abziehen. Sie erhalten aber einen pauschalen Vorsteuerabzug, mit dem sämtliche Vorsteuern abgegolten sind. Dies führt dazu, dass auch die auf die Anschaffung oder

Herstellung von Wirtschaftsgütern entfallende, nicht abzugsfähige Vorsteuern keine Anschaffungskosten sind, die nur über die Abschreibung zu berücksichtigen wären. (Bundesfinanzhof)

SELBSTÄNDIGE

14. Tarifiermäßigung: Honorarzahungen eines Anwalts

Ein Rechtsanwalt hatte ein Mandat in einem Erbrechtsstreit übernommen, der sich über mehrere Jahre (2003 bis 2006) hinzog. Aufgrund von Honorarvereinbarungen mit den Mandanten im Jahr 2006 erhielt der Rechtsanwalt einen einmaligen Betrag von 54.000 €, der mit Fremdgeldern auf dem Anwaltskonto verrechnet wurde.

Die Honorarzahung ist nicht tarifiermäßig, weil es sich um eine übliche Zahlungsabwicklung handelt. Die Betreuung eines großen Mandats stellt auch keine Sondertätigkeit dar, die zu außerordentlichen Einkünften führen könnte. (Finanzgericht Hamburg)

ARBEITNEHMER

15. Dienstwagen: Zuschlag für Fahrten zur Arbeit

Darf ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch privat nutzen, ist bei der 1 %-Regelung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte monatlich ein steuerpflichtiger Zuschlag von 0,03 % des Listenpreises pro Kilometer der Entfernung erforderlich. Der Bundesfinanzhof hält in drei neuen Urteilen daran fest, dass dieser Zuschlag bei nur wenigen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Monat zu kürzen ist. Zweck des Zuschlags sei es nur, einen Ausgleich zur Entfernungspauschale zu schaffen. Der Arbeitnehmer solle nicht die Entfernungspauschale absetzen können, soweit ihm durch die Fahrten mit dem Dienstwagen keine Kosten entstanden sind. Der Zuschlag ist daher nur für die Tage zu erheben, an denen der Arbeitnehmer tatsächlich von der Wohnung zur Arbeitsstätte gefahren ist. Die Höhe des Zuschlags beträgt nach einer früheren Entscheidung 0,002 % des Listenpreises des Kfz pro Fahrt und Entfernungskilometer.

Die Finanzverwaltung hatte frühere Urteile des Bundesfinanzhofs mit einem Nichtanwendungserlass belegt. An diesem wird sie nun nicht mehr festhalten können.

16. Keine Sammelfahrten bei Mitnahme von Kollegen

Ein Arbeitnehmer durfte einen betrieblichen Pkw auch für Privatfahrten nutzen. Er versteuerte diesen Vorteil nach der 1 %-Regelung, wobei die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich mit 0,03 % des Listenpreises pro Monat und Entfernungskilometer angesetzt wurden.

Dieser Zuschlag entfällt nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer sich verpflichtet, Kollegen bei Fahrten zu einer auswärtigen Betriebsstätte des Arbeitgebers mitzunehmen. Es handelt sich dabei nicht um Sammelbeförderungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber, die nach dem Gesetz steuerfrei sind, soweit sie für den betrieblichen Einsatz erforderlich sind. Diese setzen voraus, dass die mitgenommenen Arbeitskollegen einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Arbeitgeber auf Beförderung haben. Dafür genüge die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Pflicht zur Mitnahme von Kollegen nicht.

17. Doppelte Haushaltsführung: Besuchsfahrten zum auswärts untergebrachten Ehegatten



Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zählen zu den Werbungskosten alle hierdurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen. Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstandes und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt pro Woche abgezogen werden.

Ein Werbungskostenabzug ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln nicht möglich für Reisekosten des Ehegatten vom eigenen Hausstand zum Beschäftigungsort. Hierbei handele es sich nicht um Familienheimfahrten. Ein Abzug derartiger Aufwendungen sei nur möglich, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an der Heimfahrt gehindert sei. Dies sei z.B. bei einem Ver-

bot durch den Arbeitgeber oder der freiwilligen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen am Arbeitsort der Fall.

Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

18. Arbeitszimmer: Umsetzung der Neuregelung

Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können rückwirkend ab 2007 bis zu 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Finanzverwaltung weist zur verfahrensrechtlichen Umsetzung der Neuregelung u.a. auf Folgendes hin:

Steuerbescheide, die hinsichtlich der Neuregelung vorläufig ergangen sind, werden geändert und für endgültig erklärt, wenn die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen erfüllt, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind.

Erstmalig ergehende Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide werden nicht mehr mit einem Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer versehen. Sämtliche Bescheide, die den Veranlagungszeitraum 2007, 2008 oder 2009 betreffen und bis zum 30. Juni 2011 ergehen, erhalten folgenden Erläuterungstext beigefügt: „Bitte informieren Sie innerhalb der Einspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) das Finanzamt, wenn Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu berücksichtigen sind, weil Ihnen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das Finanzamt wird dann eine Änderung dieses Bescheids prüfen.“

19. Höhere Umzugskostenpauschalen

Die Finanzverwaltung hat die Pauschbeträge für sonstige Umzugsumlagen und die Höchstbeträge für umzugsbedingte Unterrichtungskosten für ein Kind neu festgesetzt. Es gelten nun folgende Beträge bei Beendigung des Umzugs ab dem 1.1.2011:

Pauschbeträge für sonstige Umzugsumlagen

für Verheiratete: 1.279 € (bisher 1.271 €)

für Ledige: 640 € (bisher 636 €)

Die Pauschbeträge erhöhen sich für bestimmte weitere Personen wie Kinder, Lebenspartner (nicht der Ehegatte) um 282 € (bisher 280 €).

Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtungskosten für ein Kind: 1.612 € (bisher 1.603 €)

KAPITALANLEGER

20. Abgeltungsteuer: Steuerbescheinigungen für 2009 und 2010 vereinnahmte Stückzinsen

Vereinnahmte Stückzinsen, die besonders in Rechnung gestellt wurden, sind auch dann zu versteuern, wenn der Veräußerungserlös für die vor dem 1.1.2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere nicht steuerbar ist. Für derartige Stückzinsen konnten die Banken in den Kalenderjahren 2009 und 2010 keinen Steuereinbehalt vornehmen. Diese Erträge müssen daher in den Einkommensteuererklärungen 2009 und 2010 berücksichtigt werden. Die Banken sind verpflichtet, entsprechende gesonderte Steuerbescheinigungen auszustellen, auch wenn diese nicht beantragt werden. Sie sind den Kapitalanlegern bis spätestens zum 30.4.2011 zuzusenden.

Eine Steuerbescheinigung ist nicht auszustellen, wenn der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt. In diesem Fall sind die Stückzinsen mangels einer Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung auch nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung anzusetzen. (Finanzverwaltung)

IMMOBILIENBESITZER

21. Verlorene Kosten der Anschaffung eines Grundstücks



Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) schloss mit dem Eigentümer eines unbebauten Grundstücks einen Kaufvertrag ab. Die Gesellschaft wollte das Grundstück an eine GmbH zur Lagerung von Pflanzen vermieten. Die GbR bezahlte bereits den Kaufpreis. Zur Eigentumsübertragung kam es jedoch nicht mehr, da der Verkäufer in Insolvenz geriet und der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages ablehnte.

Den Kaufpreis erhielt die GbR nicht zurück. Sie machte den Verlust des Kaufpreises als vergebliche Werbungskosten hinsichtlich der beabsichtigten Vermietung geltend.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Zwar seien auch vergebliche Aufwendungen im Hinblick auf eine beabsichtigte Vermietung grundsätzlich als Werbungskosten absetzbar. Vergebliche Aufwendungen zur Anschaffung eines Wirtschaftsgutes seien jedoch nur dann absetzbar, wenn es sich um ein abnutzbares Wirtschaftsgut handelte, wie z.B. ein Gebäude. Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern, wie z.B. dem Grund und Boden, bleibe es dabei, dass die Anschaffungskosten nicht absetzbar sind. Sie gehören bei einer privaten Vermietung der Vermögenssphäre an und bleiben steuerlich daher außer Betracht.

ZIVILRECHT

22. Vorbehaltlose Erstattung eines Betriebskostenguthabens ist kein Schuldanerkenntnis

Ein Mieter einer Wohnung leistete monatlich eine Umlage für die Betriebskosten, darunter auch für Heiz- und Warmwasserkosten. Bei der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2006 ergab sich ein Guthaben in Höhe von 185,96 €, das der Vermieter auf dem bei ihm geführten Mietkonto des Mieters im August 2007 gutschrieb. Im Nachhinein stellte der Vermieter fest, dass er bei Abrechnung Heizölkosten nicht berücksichtigt hatte. Er korrigierte daraufhin die Abrechnung des Mieters, wodurch sich ein um 138,08 € geringeres Guthaben ergab. Er übersandte dem Mieter die korrigierte Abrechnung noch im Dezember 2007 und buchte den Differenzbetrag aufgrund einer ihm erteilten Einzugsermächtigung vom Girokonto des Mieters ab. Der Mieter klagte erfolglos auf Rückzahlung des abgebuchten Betrags.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Vermieter von Wohnraum eine Betriebskostenabrechnung auch dann nachträglich – innerhalb eines Jahres nach Ende des Abrechnungszeitraums – zu Lasten der Mieter korrigieren kann, wenn er das sich aus der ursprünglichen, fehlerhaften Abrechnung ergebende Guthaben vorbehaltlos dem Mietkonto gutgeschrieben hat. Die bloße Zahlung Guthabens ist kein Schuldanerkenntnis, so dass der in der Abrechnung genannte Endbetrag hierdurch nicht verbindlich wird.

23. Basiszinssatz zum 1.1.2011

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.1.2011 nicht geändert. Er beträgt weiterhin 0,12 %. Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des BGB. Diese betragen 5,12 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,12 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

ÖFFENTLICHES RECHT

24. Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer

Die Frage, ob ein Unternehmen zur Industrie- und Handelskammer gehört und beitragspflichtig ist, richtet sich danach, ob es zur Gewerbesteuer veranlagt wird. Dabei kommt es allein darauf an, ob dem Grunde nach Gewerbesteuerpflicht besteht. Setzt das Finanzamt einen Gewerbesteuermessbetrag von 0 € fest, enthält dies die für die IHK verbindliche Feststellung, dass ein Unternehmen zur Gewerbesteuer veranlagt ist. Es sind dann Beiträge zu entrichten. (Oberverwaltungsgericht Koblenz)

ARBEITSRECHT

25. Privatnutzung des Dienstwagens während lang dauernder Arbeitsunfähigkeit

Darf ein Arbeitnehmer einen ihm überlassenen Dienstwagen privat nutzen, stellt dies einen geldwerten Vorteil und Sachbezug dar. Der Arbeitnehmer kann eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe der steuerlichen Bewertung der privaten Nutzungsmöglichkeit verlangen, wenn ihm der Arbeitgeber das Fahrzeug vertragswidrig entzieht.

Ein derartiger Fall liegt jedoch nicht vor, wenn ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist und der Entgeltfortzahlungsanspruch endet. Der Arbeitgeber kann dann die Herausgabe des Dienstwagens für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit verlangen, ohne dass eine Entschädigung zu zahlen

ist. Dies ergibt sich aus einer neuen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts. Danach ist die Überlassung eines Pkw zur privaten Nutzung eine zusätzliche Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung. Sie ist steuer- und abgabepflichtiger Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts und damit Teil der Arbeitsvergütung. Sie wird regelmäßig nur so lange geschuldet, wie der Arbeitgeber überhaupt Arbeitsentgelt zu zahlen hat.

SOZIALVERSICHERUNG

26. Überblick: Sozialversicherungswerte im Jahr 2011

Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen:

Arbeitslosenversicherung:

– alte Bundesländer:	66.000 € / Jahr	5.500,00 € / Monat
– neue Bundesländer:	57.600 € / Jahr	4.800,00 € / Monat

Rentenversicherung:

– alte Bundesländer:	66.000 € / Jahr	5.500,00 € / Monat
– neue Bundesländer:	57.600 € / Jahr	4.800,00 € / Monat

Knappschaftliche Rentenversicherung:

– alte Bundesländer:	81.000 € / Jahr	6.750,00 € / Monat
– neue Bundesländer:	70.800 € / Jahr	5.900,00 € / Monat

Kranken- und Pflegeversicherung:

alle Bundesländer:	44.500 € / Jahr	3.712,50 € / Monat
--------------------	-----------------	--------------------

Bezugsgröße:

– alte Bundesländer:	30.660 € / Jahr	2.555,00 € / Monat
– neue Bundesländer:	26.880 € / Jahr	2.240,00 € / Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenkassen:

alle Bundesländer

– gesetzliche Krankenversicherung:	49.500 € / Jahr	4.125,50 € / Monat
– private Krankenversicherung:	45.000 € / Jahr	3.750,00 € / Monat

Beitragssätze:

Arbeitslosenversicherung:

– Arbeitgeber:	1,50 %
– Arbeitnehmer:	1,50 %

Rentenversicherung:

– Arbeitgeber:	9,95 %
– Arbeitnehmer:	9,95 %

Knappschaftliche Rentenversicherung:

– Arbeitgeber:	16,40 %
– Arbeitnehmer:	10,00 %

Krankenversicherung:

– Arbeitgeber:	7,30 %
– Arbeitnehmer:	8,20 %

Pflegeversicherung:

allgemein:

– Arbeitgeber:	0,975 %
– Arbeitnehmer:	0,975 %

Kinderlose:

- Arbeitgeber: 0,975 %
- Arbeitnehmer: 1,225 %

MINIJOBS

27. Beitragsaufstockung zur Rentenversicherung - Allgemeines



Bei einem Minijob zahlen die Minijobber selbst keinen Beitrag zur Rentenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt jedoch einen Pauschalbeitrag von 15 % des Arbeitsentgelts (bei Minijobs in Privathaushalten einen Pauschalbeitrag von 5 % des Arbeitsentgelts). In ihrem Minijobs erwerben Minijobber nur geminderte Rentenansprüche. Die Beschäftigungszeit wird nur anteilig auf die Wartezeiten für Renten angerechnet.

Die Minijob-Zentrale weist darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, durch die Zahlung relativ geringer Aufstockungsbeiträge vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben. Hierdurch ergeben sich die folgenden Vorteile:

- Die Beschäftigungszeit wird in vollem Umfang auf die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für alle Leistungen der Rentenversicherung angerechnet.
- Durch die Berücksichtigung als vollwertige Pflichtbeitragszeit kann der Anspruch auf Leistungen der Rentenversicherung (Rehabilitationsleistungen, Renten wegen Erwerbsminderung) erfüllt oder aufrecht erhalten werden.
- Durch die Aufstockung kann sich im Einzelfall ein früherer Rentenbeginn ergeben.
- Der Minijobber erfüllt durch die Aufstockung die Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Förderung) für sich und gegebenenfalls sogar für den Ehepartner.

28. Beitragsaufstockung zur Rentenversicherung - Verfahren

Die Beitragsaufstockung erfordert, dass der Minijobber schriftlich bei seinem Arbeitgeber auf die teilweise Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet. Er erklärt sich damit bereit, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % (bzw. von 5 % bei Minijobs in Privathaushalten) auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 19,9 % aufzustocken. Der Minijobber zahlt somit selbst einen Beitrag in Höhe von 4,9 % des Entgelts (bei Minijobs in Privathaushalten von 14,9 %).

Bei den Minijobs in Privathaushalten gilt bereits der vom Arbeitnehmer unterschriebene Haushaltscheck als Verzichtserklärung, sofern "ja" im Feld 10 "voller Beitrag zur Rentenversicherung" angekreuzt ist.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden. Die Rentenversicherungspflicht beginnt dann mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt und endet erst mit dem Ende der Beschäftigung.

Für den Arbeitgeber wirkt sich die Verzichtserklärung des Minijobbers finanziell nicht aus. Er zahlt stets 15 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts (5 % bei Minijobs in Privathaushalten) zur Rentenversicherung.

Mit Beginn der Aufstockung behält der Arbeitgeber den Eigenanteil vom Lohn des Minijobbers ein und führt diesen zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben an die Minijob-Zentrale ab. Die Meldung zur Sozialversicherung ist entsprechend zu korrigieren.

SOZIALRECHT

29. Keine Versicherungsfreiheit der Mitglieder des board of directors

Die Mitglieder des board of directors einer US-Kapitalgesellschaft sind nicht in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Für diese Beschäftigten findet die für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht geltenden Ausnahmestimmungen keine Anwendung. Die Mitglieder können sich auch nicht mit Erfolg auf das vom Europäischen Gerichtshof entwickelte Gleichbehandlungsgebot zugunsten mitgliedstaatlicher Kapitalge-

sellschaften berufen. Diese Rechtsprechung bezieht sich auf die Niederlassungsfreiheit nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU. Diese verbietet auch im Zusammenwirken mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht, Gesellschaften aus Drittstaaten anders zu behandeln als EU-Gesellschaften. (Bundesozialgericht)

STEUERTERMINE

30. Übersicht: März, April und Mai 2011

10.03. (* 14.03.)	11.04. (* 14.04.)	10.05. (* 13.05.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		16.05. (* 19.05.) Gewerbsteuer
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		Grundsteuer
29.03.	27.04.	27.05.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.